

# Regionalmarke



## Pflichtenheft

für den Produktbereich

**Wein und Winzerbetriebe / Weingüter**

**Fassung vom 17. Februar 2012,  
ergänzt am 27. Juli 2012**

## **A. Wein**

### **I. Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen**

#### **1. Anwendungsbereiche**

Die Regionalmarke kann für Wein verwendet werden, wenn die in diesem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen zur Qualität, Herkunft und Erzeugung sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

#### **2. Qualitätsbestimmungen**

Die Erzeugung des Weins muss für konventionell wirtschaftende Betriebe nach den in diesem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen erfolgen. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die eine Zulassung oder Genehmigung für den Weinanbau haben. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind die Richtlinien für den ökologisch kontrollierten Weinbau maßgebend.

#### **Gentechnik**

Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.09.2003 sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Wein der Regionalmarke SooNahe muss ohne Gentechnik hergestellt werden.

#### **Sorten**

Wein der Regionalmarke SooNahe muss eine der Sortenbezeichnungen „Riesling“, „Weißburgunder“, Grauburgunder“, „Frühburgunder“, „Spätburgunder“ tragen.

#### **Ausbau**

Der Weinbereitung muss nach den Vorgaben der Herstellung von Erzeugnissen der Kategorie „g.U. Nahe“ erfolgen.

#### **Sensorische Qualitätskriterien**

Weine der Regionalmarke SooNahe müssen

- die Kriterien eines „Qualitätsweins“ oder eines Prädikatsweines“ erfüllen
- sowie
- eine Auszeichnung bei Prämierungen DLG oder der Kammer erhalten haben
- oder
- bei der Weinprüfung mind. 2,5 Punkte (früherer Weinsiegel- Standard) erreichen (AP-Bescheid ist beizufügen)

Weine, die die Kriterien der Weinprüfung nicht erfüllen, können nach Prüfung durch den Markenvorstand zugelassen werden.

### **3. Herkunftsbestimmungen**

Die Trauben zur Herstellung von Weinen der Regionalmarke SooNahe müssen zu 100% aus dem Weinbaugebiet Nahe stammen.

### **II. Kontrollbestimmungen**

Weine der Regionalmarke SooNahe unterliegen der amtlichen Weinüberwachung.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Folgende Unterlagen können zusätzlich herangezogen werden:

- Betriebsaufzeichnung, Kellerbuch
- Analyse des Weinlabors
- Erteilung der amtlichen Prüfnummer

### **Aufbewahrungsfristen**

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen müssen – sofern gesetzlich im Einzelnen nicht längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

### **III. Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen**

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Alle einschlägigen Rechtsnormen der europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie für den ökologisch kontrollierten Weinbau (für ökologisch wirtschaftende Betriebe)
- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“

### **B. Produkte aus Wein oder Trauben**

Für Produkte aus Wein oder aus Trauben gelten die Pflichtenhefte der Regionalmarke SooNahe für:

- Traubensaft, Tafeltrauben
- Obst- und Traubenbrände
- Essige
- Fruchtsaft, Obstmost, Obstwein, Gelees etc.
- andere

in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung.

### **C. Weingüter / Winzerbetriebe als Vermarktungspartner**

Weingüter/Winzerbetriebe im bestimmten Anbaugebiet Nahe dürfen als Vermarktungspartner zugelassen werden, wenn:

- Mind. ein Wein oder Weinprodukt vom Betrieb SooNahe-zertifiziert ist
- Die zusätzliche Vermarktung von anderen SooNahe-Produkten und/oder Beziehungskisten an die Kunden der Weingüter / Winzerbetriebe gewährleistet ist.

Weingüter/Winzerbetriebe haben die Erfüllung der o.g. Kriterien nachzuweisen.

Erfüllen Weingüter/Winzerbetriebe die o.g. Kriterien, so können sie als Vertriebspartner zugelassen werden.

## **Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen**

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Zeichennutzungsvertrag Vertriebspartner SooNahe
- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“